

Der Kindergartenlohn in Graubünden

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
1.1	Lohnklage.....	2
1.2	Der politische Weg	2
1.3	Grundlage	2
1.3.1	Forderungspaket	3
1.3.2	Lohn.....	3
1.3.3	Obligatorium.....	3
1.3.4	Entschädigung Klassenleitungsfunktion	3
1.3.5	Lektionen statt Stunden	3
2	Argumentarium für einen fairen Lohn auf Kindergartenstufe – auch in Graubünden	4
2.1	Lohnfestlegung	4
2.2	Der Beruf der Kindergartenlehrperson	4
2.2.1	Geschichte	4
2.2.2	Ausbildung	5
2.2.3	Aufgaben	5
2.2.4	Veränderungen der Arbeit im Kindergarten	5
2.2.5	Arbeitszeit.....	6
2.2.6	Abnehmende Attraktivität des Berufes der Kindergartenlehrperson.....	6
2.2.7	Der Lohn der Kindergartenlehrperson im interkantonalen Vergleich	7
2.2.8	Belastungen der Kindergartenlehrperson	7

1 Ausgangslage

1.1 Lohnklage

Die Diskriminierungsklage betreffend den Löhne für Kindergartenlehrpersonen wurde vom Verwaltungsgericht im Frühling 2021 in einem sehr mangelhaften Urteil abgewiesen. Externe Expertinnen haben eine fehlerhafte Verfahrensführung bestätigt, bei welcher die Lohnerhöhung nicht durch ein hängiges Urteil blockiert werden darf.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden stützte sich bei seinem Urteil ausschliesslich auf eine von den Gemeindepräsident*innen während des Gerichtsverfahrens erstellte Funktionsbewertung, das heisst auf ein Parteigutachten. Diese Arbeitsplatzbewertung wurde mit dem Instrument der Firma confer! AG erstellt. Das Ergebnis zeigt allein die Haltung der involvierten Gemeindepräsidenten zur Arbeit im Kindergarten wieder. Ein Vergleich mit dem Kanton Glarus, wo mit dem identischen, hier aber paritätisch eingesetzten Instrument eine viel höhere Bewertung der Arbeit im Kindergarten erreicht wurde, zeigt denn auch die Einseitigkeit des Parteigutachtens.

Nach sorgfältigem Abwägen und Einholen von Drittmeinungen hat sich die Geschäftsleitung LEGR entschlossen, auf einen Weiterzug zu verzichten und voll auf den politischen Weg zu setzen. Die Teilrevision des Schulgesetzes naht. Bei einem Weiterzug ans Bundesgericht würde seitens der Politik dieses Urteil abgewartet werden, uns wären die Hände gebunden.

1.2 Der politische Weg

Der vom LEGR nun gewählte politische Weg kann nur mit Unterstützung der Mitglieder des LEGR erfolgreich sein. Gefragt ist vor allem der Einsatz der Schulhausdelegierten und der Kindergartenlehrpersonen. Schon bei der Totalrevision des Schulgesetzes 2011/12 haben wir unsere Einflussmöglichkeit erfolgreich ausgenutzt: Die Mitglieder des Bündner Grossen Rates bis in die hinterste Ecke des Kantons erhielten Besuch von Lehrpersonen oder wurden in die Schulen eingeladen. Diese Besuche öffneten die Augen und Ohren der Parlamentarier für unsere Anliegen.

1.3 Grundlage

Die Ausübung des Berufs der Kindergartenlehrperson ist anspruchsvoll und beruht auf einem Bachelorstudium. Die Anforderungen an den Beruf steigen permanent. Doch in vielen Köpfen ist unsere Aufgabe immer noch «ein bisschen Kinderhüten», «müssen nicht korrigieren», «brauchen keine Führungskompetenzen» oder «die Kinder lernen erst in der Schule Lesen und Rechnen». Solche längst überholten Klischees gilt es endlich aus dem Weg zu räumen. Sie entsprechen weder dem Bildungsauftrag noch entwicklungstheoretischen Grundlagen. Seit der Einführung des neuen Schulgesetzes 2013 ist der Kindergarten Bestandteil der Schulgesetzes. Und mit der Einführung des Lehrplans 21 im Jahre 2018/19 ist der Kindergarten integrierter Teil der elf Bildungsjahre der Volksschule. Er bildet mit der 1. und 2. Klasse den 1. Zyklus. Es muss nun allen Grossratsmitgliedern klar werden, dass im Kindergarten der Grundstein für die ganze Schullaufbahn gelegt wird. Kämpfen wir für ein modernes Schulgesetz, in dem der Kindergarten endlich auch vollumfänglich anerkannt und wertgeschätzt wird.

1.3.1 Forderungspaket

Der LEGR hat ein umfassendes Forderungspaket zur Gleichstellung des Kindergartens mit den anderen Volksschulstufen erstellt. Die kommende Teilrevision des Schulgesetzes ist unsere Chance, die Anstellungsbedingungen endlich auf ein faires Niveau zu heben. Das Argumentarium dazu haben die Delegierten des LEGR bereits abgesegnet – dort noch ohne Lohnargumente, da wir hier an einen Erfolg vor Gericht gewartet haben.

1.3.2 Lohn

Ein*e Kindergartenlehrer*in startet in Graubünden mit einem Jahreslohn von 60'000 Franken. Dies ist schweizweit der mit Abstand tiefste Einstiegslohn aller KGLP. Die Lohndatenerhebung der EDK zeigt es Jahr für Jahr aktualisiert auf: In 15 der Deutschschweizer Kantone besteht Lohngleichheit. Unlängst hat der Kanton Obwalden den Lohn gleichgestellt, wohlverstanden von 95 % des Primarlehrerlohns auf nunmehr die komplette Gleichstellung. In den restlichen sechs Kantonen besteht eine Angleichung von mindestens 94%. Einzig der Kanton Schwyz mit 90 % fällt da neben Graubünden aus dem Rahmen. Die Regierung des Kantons Schwyz hat jedoch anfangs Jahr ebenfalls eine umfassenden Lohngleichstellung beschlossen!

1.3.3 Obligatorium

Im Kanton besteht ein Angebotsobligatorium des Kindergartens von zwei Jahren, nicht jedoch ein Besuchsobligatorium. Die Angebotspflicht von zwei Jahren ist laut EDK fast überall gesetzlich verankert. Nur in den Kantonen Obwalden und Zug wird lediglich ein Jahr vorgeschrieben. Allein steht der Kanton Graubünden in der Schweizer Bildungslandschaft beim Besuchsobligatorium. Sechs Kantone (neben OW und ZG) kennen ein Jahr Obligatorium, für alle andern Kantone sind es zwei Jahre.

Im Kanton Graubünden besuchen 98% der SuS zwei Jahre den Kindergarten. In die restlichen zwei Prozent fallen SuS, die überspringen oder den Kindergarten während drei Jahren besuchen. Ein Obligatorium ändert nichts an der bereits gelebten Praxis. Aber damit wird das Recht auf eine lückenlose und gute Bildung für alle Kinder gesetzlich verankert. Weiter darf das Obligatorium nicht mit dem Harmoskonkordat gleichgesetzt werden. Der Stichtag 1. Januar wird damit nicht geändert.

1.3.4 Entschädigung Klassenleitungsfunktion

Sämtliche Aufgaben für die Führung einer Klasse werden auch von den Kindergartenlehrpersonen erfüllt. Einige Gemeinden haben dies erkannt und entschädigen die KGLP entsprechend. Nun gilt es endlich, dass der Kanton die Aufgabenerfüllung honoriert und gesetzlich verankert. Die Klassen brauchen eine pädagogische Führung, die Klassenlehrerin ist erste Ansprechperson für die Kinder und Eltern und koordiniert die Zusammenarbeit mit andern Fachpersonen.

1.3.5 Lektionen statt Stunden

Zunächst wiederum einen Blick über die Kantonsgrenze hinweg. Einzig der Kanton Schaffhausen stellt die KGLP noch in Stunden an, alle anderen Kantone haben die Anstellungsbedingungen den anderen Stufen gleichgesetzt. Zudem wird mit dieser Anpassung die Vergleichbarkeit gewährleistet. Am Unterrichtssetting ändert sich damit nichts. Im Kindergarten wird weiterhin

entwicklungs- und nicht fächerorientiert unterrichtet. Die Stundenplanung mit der Heilpädagogin, die auf der Primar- und Kindergartenstufe arbeitet, wird damit auch vereinfacht.

2 Argumentarium für einen fairen Lohn auf Kindergartenstufe – auch in Graubünden

2.1 Lohnfestlegung

Auf kantonaler Ebene ist der Grossrat im Schulgesetz (Artikel 65) für die Festlegung des Mindestlohnes zuständig. Die Regierung reglementiert dann in der Verordnung die Umsetzung der Mindestlohnanforderungen. Auf kommunaler Ebene kann dann nur noch über den Lohn auf Höhe oder über dem vom Grossrat vorgegebenen Mindestlohn entschieden werden.

Kindergartenlehrpersonen erhalten ihren Lohn gemäss Mindestbesoldungsansätzen (SchulG) bei einem Vollpensum auf der minimalen Lohnstufe zu CHF 60'000.00. Die Besoldung für die oberste Lohnstufe beträgt 154 Prozent des Ansatzes der ersten Lohnstufe, demnach CHF 92'400.00.

Lohnminimum	CHF	60'000
Lohnmaximum	CHF	92'400

2.2 Der Beruf der Kindergartenlehrperson

2.2.1 Geschichte

Die Geschichte des Kindergartens ist eine andere als diejenige der Primar- und Sekundarstufe. Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts wurde der Kindergarten oftmals von Privaten betrieben. Diese entschädigten die Kindergärtnerinnen. Seit der Gründung der Kindergärten gilt der Beruf der Kindergartenlehrperson als Frauenberuf. Bis heute lassen sich leider nur sehr wenige Männer zum Kindergartenlehrer ausbilden. Im Jahre 1983 trat das erste und im Jahre 1992 das zweite Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden in Kraft. Auch das Gesetz von 1992 sah noch vor, dass der Kindergarten von privaten (Frauen- / Bäuerinnenvereinen) oder kirchlichen Institutionen geführt werde.

Im seit 1. August 2013 in Kraft getretenen, totalrevidierten Schulgesetz (SchulG) wird der Kindergarten in Art. 6 Abs. 1 explizit zum Bestandteil der Volksschule erklärt. Er ist damit Teil der Bündner Volksschule geworden, welche die Zeitspanne vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe I umfasst. In Graubünden sind die Gemeinden verpflichtet, einen zweijährigen Kindergarten anzubieten.

Die Lehrpersonen der Kindergartenstufe haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie die Volksschullehrpersonen. Die Wichtigsten sind:

- Die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule werden von der Schulträgerschaft mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt.
- Lehrpersonen müssen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung verfügen.

- Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern.

2.2.2 Ausbildung

Gemäss Art. 57 SchulG müssen Lehrpersonen über einen anerkannten, stufengemässen Abschluss (oder über eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung) verfügen. Dazu wird eine Befähigung durch Erziehungsdirektoren EDK vorausgesetzt. Diese Befähigung für Kindergartenlehrpersonen hat seit 2020 den Titel: Lehrperson Primar, Zyklus 1.

Kindergartenlehrpersonen haben einen Abschluss in Bachelor of Arts in Pre-Primary Education vorzuweisen. Der altrechtliche Berufsabschluss als Kindergartenlehrperson am Kindergärtnerinnenseminar gilt als äquivalent zum heutige Bachelorabschluss:

2.2.3 Aufgaben

Art. 59 des Schulgesetzes definiert die Aufgaben der Lehrpersonen der Bündner Volksschule.

- a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
- b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
- c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
- d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
- e) die selbstständige Weiterbildung;
- f) den Besuch der vom Amt für obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
- g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.

Den exakten Rahmen gibt der Kanton Graubünden mit dem Lehrplan 21 Graubünden vor, der den «Erziehungsplan für die Kindergärten» ersetzt hat.

2.2.4 Veränderungen der Arbeit im Kindergarten

Die Arbeit für Lehrpersonen auf Kindergartenstufe hat sich im Verlaufe der letzten Jahre in Bezug auf die Inhalte, die Anforderungen und die Verantwortlichkeiten und auch in Bezug auf die zeitliche Beanspruchung wesentlich verändert. Neue Tätigkeitsbereiche von erheblichem Ausmass sind dazu gekommen:

- Erstellen und Durchführen von Lernzielkontrollen und Festlegen von Beurteilungsmassstäben,
- Ermitteln des Lernstandes, der Lernvoraussetzungen und der Lernpotenziale der Schülerinnen und Schüler,
- Mitarbeit und Gestaltung von gemeinsamen Schulprojekten,
- Mitwirken an Unterrichtsentwicklung,
- Integration
- Zusammenarbeit mit Heilpädagogischen Lehrpersonen und anderen Fachpersonen,
- Mitwirkung bei der Förderplanung einzelner Kinder,
- Abklärungen mit kantonalen Stellen,
- verstärkter Elternkontakt,
- Besprechungen in pädagogischen Fach-teams,
- mehr Vorbereitungszeit.

Dem Beobachten und Beurteilen werden im Kindergarten eine grosse Bedeutung zugestanden. Dadurch wird erst die sorgfältige Planung sagen wir eines Quartals, einer Woche und eines Halbtages in Grob- und Feinziele ermöglicht. Die Planung richtet sich am Entwicklungsstand des Kindes/ der Kinder und des Berufsauftrages und nicht nach einer Seite im Lehrmittel. Die formative und summative Beurteilung (letztere allerdings ohne Notenskala) ist von Bedeutung und in Zusammenarbeit mit den Eltern und allenfalls andern Fachpersonen die prognostische. Eine Beurteilung (Schulreife des Kindes, Förderbedarf) kann nur durch eine sorgfältige Analyse/ Beurteilung der Lehrkraft erfolgen.

Seit dem Schuljahr 2018/19 gilt der Lehrplan 21. Dabei wuchs die Kindergartenstufe noch enger mit den anderen Stufen zusammen. Die-Kindergartenstufe-wurde- im Lehrplan mit der ersten und zweiten Klasse als 1. Zyklus zusammengeführt. Die Bildungslaufbahn in der Volksschule beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten. Der Kindergarten wird weiterhin fächerübergreifend geführt und gestaltet. Die Kindergartenlehrperson hat die Aufgabe, den Kindern entwicklungsorientierte Lernangebote anzubieten, die ihren individuellen Voraussetzungen Rechnung tragen, so-dass sie ihr Potenzial bestmöglich entfalten können.

Das Aufzeigen von Beispielen aus dem Lehrplan 21 kann das Argument eines umfassenden und vertieften Auftrages von Kindergartenlehrpersonen bestens belegen.

2.2.5 Arbeitszeit

Das kantonale Schulgesetz sieht für den Kindergarten eine Orientierungszeit (im Gesetz als Auffangzeit bezeichnet) vor. Ein grosser Teil dieser Orientierungszeit dient der intensiven, individuellen Betreuung und Förderung der ankommenden Kinder. Wie im Gesetz festgehalten, ist diese Orientierungsphase als vollwertige Arbeits- und Unterrichtszeit zu behandeln.

Das kantonale Schulgesetz definiert die Pensen in Art. 62 wie folgt.

1. Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:
 - a) Kindergartenstufe: 24 Stunden
 - b) Primarstufe: 29 Lektionen
 - c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen
2. Das Pensum der Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

Die Klassenführung im Kindergarten wird nicht entschädigt. Schulbeginn, Orientierungszeit (Auffangzeit), Pausen, etc. werden jeweils auf kommunaler Ebene festgelegt.

Die Forderung nach den gleichen Anstellungsbedingungen mit den anderen Schulstufen (Kapitel 1.3.5) und der entschädigten Klassenleitungsfunktion (Kapitel 1.3.4) würden die Gleichstellung mit den anderen Schulstufen erfüllen. Die sinnlose Umrechnung zum Vergleich mit den Primarlehrpersonen entfielen dann.

2.2.6 Abnehmende Attraktivität des Berufes der Kindergartenlehrperson

Der Bedarf an Kindergartenlehrpersonen kann kaum mehr mit dem Nachwuchs aus der PHGR gedeckt werden. Der Pool an potenziellen Wiedereinsteigerinnen ist auch bereits stark

geschrumpft. Der Lehrpersonenmangel ist heute in Kindergärten im romanischsprachigen Gebiet bereits akut.

Die Gemeinden im Engadin und in der Surselva finden nicht mehr genügend Kindergartenlehrpersonen, um den Unterricht im romanischen Idiom gewährleisten zu können. Ein Hauptgrund dafür ist der tiefe Lohn. In finanzieller Hinsicht ist es für PH-Abgängerinnen, falls sie denn trotz der schlechten finanziellen Aussichten das Bachelor-Studium zur Kindergartenlehrperson wählen, viel attraktiver, ein Arbeitsverhältnis in anderen Kantonen der Deutschschweiz einzugehen als im Heimatkanton. Eine Anstellung im Heimatkanton dürfte für sie erst dann wieder attraktiv werden, wenn die Besoldungsdiskriminierung beseitigt ist. In den angrenzenden Kantonen hat diese Angleichung bereits stattgefunden.

In der Berufszufriedenheitsstudie des LCH 2014 sind denn auch die Kindergartenlehrpersonen Graubündens die unzufriedensten Lehrpersonen.

2.2.7 Der Lohn der Kindergartenlehrperson im interkantonalen Vergleich

Die EDK erstellt eine interkantonale Lohndatenerhebung. Sie wird von der Fraktionskommission seit bald 10 Jahren verfolgt und tabellarisch eingeordnet (siehe Anhang). Die Datenerhebung zeigt auf, dass die alle Kantone die Löhne der Kindergartenlehrpersonen angehoben haben. Die meisten Kantone, wie bereits erwähnt, haben den Lohn den anderen Lehrpersonen im 1. und 2. Zyklus gleichgestellt. Bei einigen die noch keine Gleichstellung haben, sind Gleichstellungsentscheide entschieden und werden wohl nächstes Jahr eingeführt. Eine Lehrperson Kindergarten verdient 83.33% (pro Lektion 75) von einem Primarlehrpersonenlohn. Bei allen andern Kantonen liegt der Abstand höchstens bei 90% pro Lektion.

Die ausführliche Lohndatenerhebung ist im Anhang zu finden oder unter [Auswertung Lohndatenerhebung def 2021-04-19.pdf \(Regionalkonferenzen.ch\)](#) zu finden

2.2.8 Belastungen der Kindergartenlehrperson

Psychische Belastung

Die psychische Belastung entsteht mit Übernahme von Verantwortung, durch die Notwendigkeit, Entscheide zu treffen, aus dem Umgang mit Personen, durch Einblick in menschliche Schicksale. In den letzten Jahren haben die psychischen Anforderungen und die Verantwortlichkeiten auf Kindergartenstufe stark zugenommen. Die Zunahme begründet sich durch neue Aufgaben, zusätzliche Zuständigkeiten und durch veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Unter anderem wirken sich folgende Tatsachen auf das Kriterium „Psychische Anforderungen / Belastungen“ aus: Den Lehrpersonen auf Kindergartenstufe obliegt die Triagefunktion zwischen Schule, Elternhaus und weiteren Bezugspersonen. Sie unterstützen die Kinder bei der Ablösung vom Elternhaus und der Integration in die Gruppe.

Die Heterogenität der Kinder im Alter von vier bis sieben Jahren ist enorm, es bestehen grosse Unterschiede bezüglich Entwicklungsstand, Herkunft, Sozialverhalten, familiärer Strukturen, Mediengewohnheiten, Tagesstrukturen. Hohe Anforderungen werden an den Umgang mit Emotionen gestellt und der (dauernde) Geräuschpegel ist sehr anstrengend. Es sind viele belastende Zusatzaufgaben zu leisten.

Die Studie des ifa „Die Belastung von Lehrpersonen aus arbeitsmedizinischer -psychologischer Sicht“ geht zum Beispiel auf die fehlenden Pausen bei Kindergartenlehrpersonen ein: „Im

Kindergarten konnte gar keine Zeit dokumentiert werden, in der die Lehrperson ungestört und ohne Verantwortung für die Kinder verbringen konnte.“ ... „Dies führt zu einer ungünstigen, ermüdenden Dauerbelastung.“ Die Studie äussert sich auch zur Belastung durch starke Aufmerksamkeit: „Wie intensiv die Aufmerksamkeit der Lehrpersonen gefordert ist und wie oft sie von einem Kind zum anderen wechselt, ist stark davon abhängig, mit welcher Unterrichtsform gearbeitet wird, wie viele Schüler anwesend sind und wie fortgeschritten das Sozialverhalten und die Selbständigkeit der Schüler ist (grosse Diskrepanz zwischen Kindergarten und Oberstufe). Stark abwechselnde Unterrichtsformen wiesen bis zu 276 Kontaktaufnahmen pro Stunde auf.“

Körperliche Belastung

Um auf Augenhöhe mit den Kindern zu arbeiten, müssen Kindergartenlehrpersonen fast ständig in gebückter Haltung auf zu kleinen Stühlen sitzen oder am Boden knien.

Arbeitszeit

Arbeitszeitstudien belegen, dass seit den 90er-Jahren umgesetzten Schulreformen verantwortlich sind für den gegenüber der in Arbeitszeitstudien ausgewiesenen Arbeitsmehraufwand der Kindergartenlehrpersonen markant angestiegen ist.

Anhang 1: Lohnvergleiche zwischen den Kantonen

Rang (negativ)	Kanton	Jahreslohn 1.Jahr CHF	Jahreslohn maximal CHF	Lohnparität Kinderg. vs. Primar
1	GR	60'000	92'400	Nein
2	SZ	68'335	105'234	Nein
3	ZG	69'438	11'3427	Nein
4	AI	69'737	110'503	Ja
5	UR	69'697	104'826	Ja
6	NW	70'200	105'859	Nein
7	OW	70'200	105'859	Nein
8	AR	72'224	118'782	Ja
9	TG	72'864	110'024	Nein
10	GL	76'500	116'600	Ja
11	BS	76'755	120'140	Ja
12	VS	76'838	111'416	Ja
13	BE	77'008	121'481	Ja
14	FR	77'205	116'301	Ja
15	AG	77'680	124'127	Ja
16	BL	79'618	118'490	Ja
17	SH	80'106	124'683	Ja
18	LU	81'264	121'671	Ja
19	SG	81'478	120'299	Ja
20	SO	81'462	122'193	Ja
21	ZH	86'413	133'127	Nein

Quelle: [Auswertung Lohndatenerhebung_def 2021-04-19.pdf \(Regionalkonferenzen.ch\)](#)

Infos zu einzelnen Kantonen:

SZ [Lohngleichstellung für Kindergartenlehrpersonen \(sz.ch\)](#)

ZG [Projekt Anstellungsbedingungen – LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug](#)

AI [411.011-annexes.pdf](#)

NW [Kanton Nidwalden - Lohnmässige Gleichstellung von Lehrpersonen des Kindergartens mit Lehrdiplom Kindergarten/Unterstufe \(nw.ch\)](#)

OW [Mehr Lohn für Obwaldner Kindergärtnerinnen \(nau.ch\)](#)

Anhang 2: Weitere Vergleiche zwischen den Kantonen

Kanton	Lektionen	Lohn pro Lektion* 1. Jahr	Lohn pro Lektion* Maximum	Lohn/Lektion * in % KG vs. Primar	Jahres- lektionen* KG vs. Primar	Klassen- leitung Kindergarten	Klassen- leitung Primar
GR	Nein, Stunden	48	74	75%	110%	Nein	Ja
SZ	Ja	60	93	90%	100%	Nein	Ja
ZG	Ja	65	107	94%	93%	Ja	Ja
AI	Ja	64	101	100%	93%	Ja	Ja
UR	Ja	68	102	100%	93%	Ja	Ja
NW	Ja	64	96	95%	100%	Nein	Ja
OW	Ja	64	96	95%	100%	Ja	Ja
AR	Ja	60	99	100%	100%	Ja	Ja
TG	Ja	62	94	94%	100%	Ja	Ja
GL	Ja	65	100	100%	100%	Ja	Ja
BS	Ja	63	99	100%	114%	Ja	Ja
VS	Ja	63	92	100%	100%	Ja	Ja
BE	Ja	71	111	100%	100%	Ja	Ja
FR	Ja	65	98	100%	100%	?	?
AG	Ja	71	114	100%	100%	Ja	Ja
BL	Ja	75	111	100%	100%	?	?
SH	nein	67	104	100%	99%	Nein	Ja
LU	Ja	74	110	100%	100%	Ja	Ja
SG	Ja	67	99	100%	100%	Ja	Ja
SO	Ja	74	111	100%	100%	Ja	Ja
ZH	Ja	79	122	94%	100%	?	?

Umgerechnet auf 45 Minuten-Lektionen

Quelle: [Auswertung Lohndatenerhebung_def 2021-04-19.pdf \(Regionalkonferenzen.ch\)](#)